



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Frage der Besetzung des Bischofsstuhls in Straßburg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Frage der Besetzung des Bischofsstuhls in Straßburg

Ei den Verhandlungen über den Abschluß des Konkordates vom 18. Juli 1801 zwischen der Kurie und dem ersten Konsul Frankreichs war von Rom der Versuch gemacht worden, in den Eingangsworten des Vertrages eine ausdrückliche Anerkennung der katholischen Religion als Staatsreligion in Frankreich zu erwirken. Der Konsul Buonaparte ließ sich aber nur auf den Wortlaut ein, daß die katholische Religion die der großen Mehrheit der französischen Bürger sei; er erklärte, er wolle sich nicht der Wut der Jakobiner und dem Spotte der Philosophen aussetzen, die Regierung könne sich nicht constitutionnellement catholique erklären. Als man in Rom auf die Sache zurückkam, drohte der Konsul: *Quand on ne peut pas s'arranger avec Dieu, on s'arrange avec le diable*, womit er auf die von der Konstituante 1792 beschlossene constitution civile du clergé und insbesondere auf eine Einberufung der Synoden der konstitutionellen Bischöfe anspielte. Rom ließ nun den Streitpunkt fallen; die von der Regierung vorgeschlagene Fassung wurde angenommen. Eine bessere Gelegenheit bot sich nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs: in der Charte von 1814 (Art. 6) fand der Satz: *La religion catholique est la religion de l'état* Aufnahme. Die Charte von 1830 hat ihn aber wieder beseitigt.

Im Zusammenhange mit dieser Frage stand eine andre Bestimmung des Konkordates. Rom hatte den französischen Königen als „ältesten und ersten Söhnen der Kirche,“ als den „allerchristlichsten Königen,“ welche Titel Rom im Jahre 1469 Ludwig dem Elften und seinen Nachfolgern verliehen hatte, neben gewissen Ehrenrechten bei der Kurie auch die Ernennung der Bischöfe zugestanden, nicht etwa als Anerkennung der Staatsgewalt auf diesem Gebiete, sondern als ein *indultum*, während die französische Republik, wie sich der Staatsrat Portalis ausdrückte, den Papst als *collateur forcé* im Sinne der Gallikanischen Freiheiten (Art. 47) betrachtete. Nach dem Wortlaute des Vertrages konnte die Kurie das katholische Bekenntnis der französischen Herrscher zwar nicht als Voraussetzung des ganzen Vertrages betrachten, wohl aber sich jederzeit darauf berufen, daß es mit katholischen Herrschern Frankreichs

einen Vertrag abgeschlossen habe. Darum erhielten die Art. 16 und 17 über die Rechte der französischen Herrscher folgende Fassung: 16. Sa Sainteté recon- nait au premier Consul de la République française les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle l'ancien gouvernement. 17. Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas, où quelqu'un des successeurs du premier consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus et la nomination des évêchés seront réglés, par rapport à lui par une nouvelle convention. Man hat der Kurie von katholischer Seite vielfach den Vorwurf gemacht, daß sie ungekrönten und ungesalbten Nachfolgern der französischen Könige die alten Rechte zugestanden habe. Der Grund der römischen Nachgiebigkeit lag aber viel tiefer, als es den Anschein hatte. Die Kurie hat durch das Konkordat die Beihilfe des Staates im Kampfe gegen die konstitutionellen Bischöfe und das Schisma gewonnen; das Breve vom 15. August 1801, das diese Bischöfe zur Verzichtleistung aufforderte, wurde befolgt. Noch tiefer lag ein anderer Grund, die Anerkennung des weltlichen Besitzes des Papstes durch Frankreich. In einem Briefe des bevollmächtigten Agenten Abbé Bernier an Kardinal Consalvi vom 13. Mai 1801 heißt es: La possession incommutable des Etats de Sa Sainteté dépend essentiellement de la réunion de la France avec elle. Il faut donc avant tout assurer ce point si délicat, sans lequel, je le répète, le reste n'est rien. In Paris aber hatte man die Anerkennung der französischen Republik durch Rom erreicht, beide Teile hatten Grund zur Zufriedenheit.

Weber in Rom noch in Paris hatte man die Möglichkeit, daß ein französischer Herrscher nicht katholisch sein werde, als eine beachtenswerte Gefahr betrachtet. Der erste Konsul erklärte diese Möglichkeit gegenüber dem Kardinal Consalvi für eine Chimäre. In einem Berichte Consalvis nach Rom heißt es: Bref, jamais ne pus obtenir la moindre concession sur ce point. In Rom legte man Wert auf Art. 17, weil er einen Ersatz bot für die zurückgewiesene Forderung der Anerkennung einer Staatsreligion.

Als während des deutsch-französischen Krieges ein Teil des französischen Staatsgebietes von Deutschland besetzt wurde, erklärte der Zivilkommissar in seiner Eigenschaft als Minister in der Proklamation vom 12. September 1870, „daß die Verfassung der katholischen Kirche ohne jegliche Antastung bestehen solle, und daß insbesondere das Konkordat vom 18. Juli 1801 und die Organischen Artikel vom 8. April 1802 maßgebend blieben.“ Die Bedeutung einer Rechtsquelle konnte dieser gewiß klugen, aber immerhin einseitigen Willenserklärung nicht beigegeben werden. Im bischöflichen Palaste zu Straßburg wartete man mit Ungeduld auf eine Äußerung der Kurie, und da die Kurie selbst bei Veröffentlichung des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 über die Einverleibung des Reichslandes die prächtige und einzige Gelegenheit, mit dem Konkordate die verhassten Organischen

Artikel zu Falle zu bringen, nicht nutzen zu wollen schien, erbaten sich die Bischöfe von Straßburg und Metz in Rom Verhaltensmaßregeln wegen der noch vor Friedensschluß erfolgten Ernennung von Kantonalpfarrern, wofür das Konkordat (Art. 10) die staatliche Genehmigung vorbehielt. Während sich der Bischof von Metz in diesem Falle nach dem Konkordat verhalten hatte, hatte sich der Bischof von Straßburg darüber hinweggesetzt und war mit der Regierung in Widerspruch geraten. Die Antwort des Staatssekretärs Kardinal Antonelli an den Bischof von Straßburg vom 3. Januar 1872 lautet: „Es erscheint nicht zweckmäßig, auf den in Ihrem Briefe (vom 28. November 1871) enthaltenen Erwägungen zu bestehen, um die in Betreff der Ernennung der Kantonalpfarrer entstandenen Verwicklungen zu lösen, und zwar aus dem Grunde, weil das Konkordat von 1801 dort von dem Augenblicke keine Kraft mehr hat, wo Elsaß ein Teil des deutschen Reiches geworden ist. Indem ich zugleich versichere, daß der heilige Stuhl nicht ermangeln wird, im geeigneten Augenblick eine angemessene Verständigung mit der preussischen Regierung in Betracht zu ziehen, habe ich das Vergnügen u. s. w.“ Inzwischen scheint man doch in Rom recht bald zu anderer Einsicht gelangt zu sein. Man war wohl nicht frei von Befürchtungen darüber, wie das deutsche Reich die angebotene Vertragsfreiheit ausnutzen würde. Unterm 10. Februar 1872 erging ein zweites Schreiben des Kardinals Antonelli an den Bischof von Straßburg, das folgendermaßen lautete: „Die Mitteilung, die Ew. Bisch. Gnaden dem Gouverneur Ihrer Stadt von meinem unterm 3. v. Mts. an Sie gerichteten Schreiben machen zu sollen geglaubt haben, hat bei der Regierung des deutschen Reiches den Gedanken erzeugt, als hätte man ihr durch den Inhalt dieses Briefes das Konkordat von 1801 kündigen wollen. Daher beeile ich mich, Ihnen zu bedeuten, daß dies keineswegs die Absicht des heiligen Stuhles gewesen ist, weil der heilige Stuhl der kaiserlichen Regierung kein Konkordat zu kündigen hat. Man hat Ew. Bisch. Gnaden bloß zur Kenntnis bringen wollen, von welchem Standpunkte der heilige Stuhl hinsichtlich des Konkordats in Bezug auf die Provinzen, die Frankreich nicht mehr angehören, ausgegangen ist, und daß zur Regelung der religiösen Angelegenheiten dieser Landesteile notwendigerweise mit der kaiserlichen Regierung Deutschlands eine neue Übereinkunft getroffen werden müsse. So lange dieses Einvernehmen nicht erfolgt, müssen selbstverständlich die Verfügungen des Konkordates in allen Dingen, für die nach dem Sinne des Art. 17 desselben Konkordates keine besondern Übereinkünfte mit dem heiligen Stuhl notwendig sind, fortwährend beachtet werden, weshalb gegen die Staatsgenehmigung der Kantonalpfarrer kein Hindernis vorliegt.“

Mit diesem Schreiben war also der von der deutschen Regierung von Anfang an eingenommene Standpunkt gebilligt worden, wonach durch den Frankfurter Frieden die Geltung des Konkordates als Ganzes gar nicht in

Frage gestellt worden war; gerade deshalb blieb aber auch die Geltung der Bestimmung in Art. 17 des Konkordates außer Zweifel. Zweifelhaft bleibt nur die Bedeutung des Ausdruckes, „daß der heilige Stuhl der kaiserlichen Regierung kein Konkordat zu kündigen hat.“ Die Kurie wollte damit jedenfalls nicht sagen, daß sie kein Kündigungsrecht habe, da der Syllabus Art. 6 *Errores de societate civili* 43 den weltlichen Regierungen das einseitige Kündigungsrecht abspricht und der Kirche wahrtr. Ebenso wenig konnte damit gesagt sein, daß die Kündigung bereits *ipso jure* oder *ipso facto* erfolgt sei, da der Kardinal unter Vorbehalt des Art. 17 das Konkordat für fortbestehend erklärt hat. Doch konnte man die Sache auf sich beruhen lassen, weil ein Schreiben des Kardinals Antonelli an den Bischof von Straßburg nicht die Bedeutung einer Erklärung der Kurie gegenüber dem Reiche hatte. Seit diesem Schreiben bestand vollständiges Einverständnis zwischen Rom und Berlin oder Straßburg darüber, daß das Konkordat für Elsaß-Lothringen in Geltung geblieben sei, daß aber beiderseitig eine weitere Vereinbarung nach Art. 17 vorbehalten bleibe, eine Art von Novelle zum Konkordat.

Es ist daher nicht recht begreiflich, warum in Deutschland aus Anlaß der jüngsten Erledigung des Bischofsstuhles in Straßburg wieder die Meinung entstanden ist, daß das Konkordat von 1801 hinfällig geworden sei. Der Meinung von Dove und Friedberg, daß das Konkordat durch einen *contrarius consensus* aufgehoben worden sei, entsprachen schon damals nicht die Vorgänge. Seitdem ist durch langjährige gemeinschaftliche Handhabung des Konkordates dieser Ansicht der Boden gründlich entzogen worden. Darüber aber besteht Übereinstimmung, daß bezüglich der jetzt bevorstehenden Ernennung eines Bischofs für Straßburg eine neue Vereinbarung zu erzielen sei. In welcher Form diese geschieht, und ob nicht eine Übereinstimmung bezüglich der Person *ad hoc* für genügend erachtet wird, das entzieht sich zur Zeit der Beurteilung, das wird die Folge zeigen. Da das Domkapitel von Straßburg keinerlei Vorschlagsrecht hat, wird sich die ganze Angelegenheit lediglich zwischen der Kurie und der deutschen Regierung abwickeln. Es ist auch gar nicht abzu- sehen, welchen nationalen Vorteil man in Deutschland von einer Aufhebung des Konkordates erwarten könnte. Montalembert hatte seinerzeit für diesen Fall nach der Lösung von Lamennais und seiner Schule: *La liberté comme en Belgique* den Satz aufgestellt, daß im Falle der Zerstörung des Konkordates Zustände wie in Belgien eintreten müßten, wogegen Dupin mit Recht bemerkt hat, daß das *droit commun de la France* doch wahrhaftig nichts mit belgischen Verhältnissen zu schaffen habe. Andre verstanden damals unter diesem gemeinen Rechte Frankreichs die Rechtszustände, wie sie vor dem zwischen Franz I. und Leo X. geschlossenen Konkordat von 1515 bestanden, wieder andre eben die durch dieses Konkordat geschaffenen Verhältnisse. Folgerichtig könnte von diesem Standpunkt aus sogar die Frage

aufgeworfen werden, ob nicht für Elsaß-Lothringen das deutsche Konkordat zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nikolaus V. von 1448 und das *temperamentum Martini V.* wieder aufleben würde. Indem die deutsche Regierung die Nachgiebigkeit der Kurie entgegenkommend behandelte, hat sie sich, wie sich besonders bei der vorliegenden Sachlage zeigt, ein unleugbares Verdienst erworben.

Bei der nächsten Erledigung eines Bischofsstuhles sollte die Angelegenheit bezüglich der neuen Vereinbarung zum Austrage kommen; man ist jedoch dem bevorstehenden Anlasse zur Entscheidung der Sache zunächst aus dem Wege gegangen. Die Beziehungen zwischen Rom und Berlin waren damals nicht derart, daß man auf Erzielung eines Einvernehmens hätte hoffen können. Das deutsche Reich hatte keine Verbindung mit dem Vatikan. Um nicht zur Unzeit durch ein unberechenbares Ereignis überrascht zu werden, hat man 1880 — nach Besserung der Beziehungen zu Rom — sich dahin geeinigt, daß für beide Bistümer Koadjutoren *cum spe succedendi* bestellt werden sollten. An eine solche Bestellung hatte Art. 17 des Konkordates keine weiteren Folgen geknüpft, und die französische Regierung hatte, um einer Umgehung des weltlichen Ernennungsrechtes vorzubeugen, durch Dekret vom 7. Januar 1880 die Bestimmung getroffen, daß zur Nachsuehung oder Annahme eines Bistums in *partibus* die staatliche Ermächtigung, überdies die Genehmigung der Ernennungsbulle im Staatsrate erforderlich sei. Es scheint, daß man sich vorerst darüber verständigt hatte, daß die zu ernennenden Koadjutoren von Rom aus angehalten worden sind, sich der staatlichen Genehmigung zu versichern. Durch gleichlautende landesherrliche Verordnungen vom 10. Dezember 1880 und vom 9. April 1881 wurden die Generalvikare Fleck von Metz und Stumpf von Straßburg auf Ansuchen des Bischofs ermächtigt, die Verleihung eines Bistums in *partibus* anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutoren der Bischöfe mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen. Damit war die Entscheidung hinausgeschoben. Seitdem sind die ersten Stelleninhaber gestorben, und die Koadjutoren, die keiner neuen kanonischen Institution oder staatlichen Genehmigung bedurften, sind in die erledigten Stellen ohne weiteres eingewückt. Nun ist auch Bischof Stumpf gestorben, dem zu Lebzeiten kein Koadjutor bestellt war, und nun ist eine neue Vereinbarung zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht zu treffen.

Wenn auch alle Mutmaßungen über Form oder Inhalt einer solchen Vereinbarung in der Luft schweben — es ist ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß man sich nur für den vorliegenden Fall über die Person einigt, und daß Rom ein *indultum* gewährt, der Staat aber durch eine *clausula salvatoria* sein Recht sichert —, so dürfte es doch von Interesse sein, zu hören, wie man bei früheren Vorgängen über die Möglichkeit einer Lösung gedacht hat.

Da die Kurie bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. wenn die geltenden Bestimmungen nicht ausreichten, auf das kanonische Recht wie auf ein subsidiär geltendes gemeines Recht zurückgegriffen hat (u. a. 1804, als es sich um Wiederherstellung des Rechtes der Kapitel handelte, bei Erledigungen Kapitularvikare zu ernennen, welches Recht durch Dekret vom 28. Februar 1810 zugestanden worden ist), so läge es auch für den Staat nahe, auf die Erörterungen und Versuche zurückzugreifen, die früher aus kanonischem Recht geschöpft worden sind. Doch hat der Staat noch niemals Glück gehabt, wenn er der Kurie mit Waffen begegnen wollte, die aus dem kanonischen Arsenal geholt waren; auch handelte es sich früher im Grunde nur um Verweigerung der kanonischen Institution gegenüber der staatlichen Ernennung. Napoleon I. ließ z. B. das Erzbistum Paris durch den von Rom nicht anerkannten Erzbischof Maury als Kapitularvikar verwalten, ähnlich wie Bossuet, als Rom sich 1682 bis 1693 eigensinnig verhielt, dem Könige geraten hatte, die Bistümer durch die ernannten Prälaten als Kapitularvikare verwalten zu lassen. Der Papst könnte aber mit Ernennung von apostolischen Vikaren oder Delegaten des heiligen Stuhles antworten, wie dies 1811 geschehen ist. Alle diese Fälle sind nicht zutreffend, weil das staatliche Ernennungsrecht selbst, wie anerkannt ist, heute nicht mehr besteht, und weil die Kapitel sich kaum gefügig zeigen dürften. Es ist deshalb nicht abzusehen, welchen Erfolg z. B. Friedberg vorausah, als er meinte, man müsse unter Umständen in Elsaß-Lothringen auf die Rechte der Kapitel zurückgreifen. So weit wird es die Kurie nicht kommen lassen, und deshalb wäre es ein müßiges Unternehmen, für solche Fälle sich nach kanonischen Waffen umzusehen, die wahrscheinlich versagen würden.

Wir müssen uns innerhalb der Herrschaftszeit und des Geltungsbereichs des Konkordates halten. In Frankreich selbst kam die Angelegenheit zur Besprechung, als 1844 die Möglichkeit einer Regentschaft der Herzogin von Orleans in Aussicht stand. Montalembert sprach damals die Meinung aus: *S'il y avait une régence confiée à des mains protestantes, il y aurait lieu de renouveler le concordat*, beging also genau denselben vom Wunsche getragenen Irrtum, den Kardinal Antonelli in seinem ersten Schreiben vom 3. Januar 1872 ausgesprochen hat. Dupin bemerkt hierzu, indem er sich auf einen Ausspruch Ludwigs XVIII. beruft, daß auch die Ernennung durch einen Regenten nur *en vertu du droit inhérent à la couronne* erfolgen könne. Dieser einzige Fall der Erörterung der Frage in Frankreich ist nicht zu thatfächlichen Ergebnissen gediehen. Als die ehemaligen französischen rheinischen Departements, in denen das Konkordat mit Dekret vom 14. Floreal des Jahres X eingeführt worden war, von Preußen übernommen wurden, kam diese Frage nicht zur Austragung. Preußen ist wegen der Bistumsgrenzen nicht auf Grund des Konkordates (Art. 17) mit der Kurie in Verhandlung getreten. Zwischen der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 und

dem Konkordat von 1801 besteht kein innerer Zusammenhang. Zu einer tatsächlichen vertragsmäßigen Auseinandersetzung ist die Sache nur in den Niederlanden gekommen. Dort ist auf Grund von Art. 17 des dort geltenden Konkordates von 1801 am 18. Juni 1827 eine Vereinbarung zwischen König Wilhelm I. und Papst Leo XII. getroffen worden, wonach im Falle der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles das Kapitel der verwaisten Kirche dem König eine Liste von Kandidaten vorlegen soll, aus der der König die ihm nicht genehmen Namen dem Kapitel bezeichnet, das hierauf diese Namen streicht. Die Liste wird ergänzt, wenn die zur Wahl nötige Zahl von Namen nicht mehr vorhanden ist. Das Kapitel nimmt dann die Wahl vor und unterbreitet sie dem Papste, der die kanonische Institution erteilt oder verweigert und eine Neuwahl anordnet. Damit schien endlich ein ordentliches Abkommen der Kurie mit einem protestantischen Fürsten erzielt zu sein; aber bei der ersten Handhabung bewährte sich die Einrichtung nicht, und 1840 und 1841 verständigte man sich im Haag mit der Kurie dahin, daß man von der Ausführung des Vertrages von 1827 absehen und sich mit Ernennung von Bischöfen in *partibus infidelium* begnügen wolle. Da wurde plötzlich eine päpstliche Allokution vom 7. März 1853 veröffentlicht, worin der Papst die Absicht aussprach, die alten Bischofsitze wiederherzustellen, was gleich darauf durch ein Breve geschah. Das Ministerium Thorbecke erklärte nur die Form dieses Vorgehens beanstanden zu können; es mußte dem allgemeinen Unwillen geopfert werden. Aber die Nachfolger konnten an der Sache auch nichts mehr ändern. Ganz eigentümlich und ohne zur Lösung der vorliegenden Frage zu führen, haben sich die Verhältnisse im Großherzogtum Luxemburg gestaltet. Luxemburg war 1801 dem Bistum Metz zugeteilt worden, 1822 dem Bistum Namur; die Bundesfestung wurde jedoch wegen deren Beziehungen zum deutschen Bunde und da dort auch nicht die belgische Verfassung galt, abgetrennt und unter einem apostolischen Vikar selbständig verwaltet, dessen Jurisdiktion sich nach der Londoner Konferenz von 1839 auf das ganze Großherzogtum erstreckte, worauf der Sprengel 1842 zum apostolischen Vikariat erhoben wurde. Mehr als fünfzehn Jahre lang wurden bald in Rom bald im Haag Versuche gemacht, für Luxemburg ein Konkordat herzustellen; die Versuche blieben erfolglos. Die römischen Forderungen dem kleinen Lande gegenüber waren maßlos. Rom hat die damalige Unsicherheit der Verhältnisse benutzt, indem es einen geheimen Konsistorialbeschluß vom 27. Juni 1870, Luxemburg aus dem Zustande der Mission herauszubringen und zum Bistum zu machen, durch Breve vom 27. September 1870 ohne Zustimmung der Regierung bestätigte. Durch Erlaß des Delegaten Bianchi im Haag vom 7. November 1870, der jedoch in den Kirchen erst am 29. Januar 1871 veröffentlicht worden ist, wurde das Breve vollzogen. Die Regierung genehmigte nachträglich diesen Handstreich der Kurie durch Gesetz vom 30. April und Dekret vom 23. Juni 1873. Formell aber

ist das Konkordat von 1801 in Luxemburg nie aufgehoben worden. Bei der Erledigung des Bistums 1883 hat der päpstliche Internuntius der Regierung eine Liste mitgeteilt, mit der Bitte, mißliebige Namen zu streichen.

Wenn wir uns diesen Gang der Dinge zu Gemüte führen, so möchten wir vor allem vor allzu hoch gespannten Erwartungen über das Bevorstehende warnen. Es handelt sich nicht darum, alte Rechtsfragen auszutragen, sondern darum, neues Recht zu schaffen, nicht darum, bei dieser sich bietenden Gelegenheit zeitgenössischen liberalen Anschauungen Genugthuung zu bereiten und einem unverföhnlichen Gegner Zugeständnisse abzurufen, sondern es ist Aufgabe des Staates, einen der Würde des Staates und des deutschen Reiches entsprechenden erträglichen Zustand zu schaffen; eine Gelegenheit zur endgiltigen Abrechnung ist nicht geboten. In dem zum Teile mitleidenerregenden Verhalten der luxemburgischen Regierung begegnen wir doch einem 1871 ausgesprochenen anerkanntswerten Satze, „daß der Nachteil der Konkordate durch die Schwierigkeiten, die sie hervorrufen, meist größer sei, als die Vorteile.“ Da wir aber ein Konkordat besitzen, so wird auch daran festzuhalten sein; die Novelle zum Konkordat aber müssen wir mit großem Gleichmut behandeln. Wir stehen hier nicht vor einer Kraftmessung zwischen Staat und Kirche, der wir mit hochgezogenen Augenbrauen beizohnen mögen, sondern vor einer Probe der Besonnenheit und Mäßigung. Man möge nie vergessen, daß der Papst, seitdem er nicht mehr wie früher als weltlicher Herrscher eine gewisse *surface vulnérable* besitzt, zum Vorteile der kirchlichen Fragen dem Staate an Unverantwortlichkeit weit überlegen geworden ist. Gerade dieser Umstand muß aber den Staat bestimmen, sich nicht auf ein ungünstiges Feld drängen zu lassen. Auf die Personalfrage ist kein übermäßiger Wert zu legen. Der künftige Bischof muß ein Deutscher sein nach dem Gesetze — das genügt. Was sollen wir für Vorteile von dieser oder jener besondern Eigenschaft erwarten? Von dem Augenblick der Ernennung an ist ein Bischof den Einflüssen, die ihm etwa zum Sitze verholfen haben, völlig entzogen; es kann sich nur um Fragen des Temperaments handeln. Die Regierung selbst aber wird im Verkehr mit Bischöfen immer das Richtige treffen, wenn sie des Rates eingedenk bleibt, den Malesherbes der französischen Regierung gegeben hat, bei den Beziehungen zu diesen Herren ängstlich den Schein von Negotiationen zu vermeiden, da der Bischof als Diener der Kurie Zugeständnisse nicht machen, als Unterthan des Staates aber Bedingungen nicht stellen kann. Die meisten Mißstände im Kulturkampfe sind durch Strebereien entstanden, wobei man sich in den Ruf hochgradiger Verschmittheit oder besondern Einflusses hüben oder drüben setzen wollte.

Die bisherigen Verhandlungen zwischen Staat und Kirche haben drei Ergebnisse gehabt, die verdienen, erwähnt zu werden, wenn auch auf die Sache nachträglich nicht mehr zurückzukommen ist, was gar nicht nötig ist. Unerörtert

blieb die Frage, ob nicht nach Friedensschluß das Konkordat ex jure postliminii im abgetrennten Staatsbruchstücke aufgehoben sei. Indem die Kurie die Fortdauer der Geltung anerkannt hat, hat sie auch zugestanden, daß das Konkordat staatsrechtlichen Inhalts ist, und daß daraus die Rechtskontinuität abzuleiten ist. Man hat auch über die Frage nicht weiter gesprochen, ob das Bekenntnis des deutschen Kaisers für den in Art. 17 des Konkordates vorhergesehenen Fall genüge, um einen neuen Vertrag notwendig zu machen. Der deutsche Kaiser ist nicht Landesherr des Reichslandes, sondern übt die Landeshoheit darin namens des unpersönlichen und bekennnislosen Reiches aus, dessen Oberhaupt er ist. Endlich ist, nachdem die Kurie durch die Circumscriptionsbullen vom 10. und 14. Juli 1874 die Bistumsgrenzen geregelt und die Exemption vom Erzbistum Besançon ausgesprochen hat, über die Zuteilung der exemten Bistümer zu einer Kirchenprovinz und einem Metropolitanverbande vom Staate mit der Kurie nicht weiter verhandelt worden; ebensowenig hat sich der Staat darum gekümmert, ob apostolische Delegationen gegründet, auf welche Weise die zweitinstanzlichen Verhältnisse geregelt worden sind, an welchen deutschen Erzbischof Anschluß zur Teilnahme an den Provinzialsynoden erfolgt ist u. s. w. Das 1874 verbreitete Gerücht, als werde wegen des Anschlusses von Straßburg an Freiburg und von Metz an Köln mit Rom verhandelt, hat sich als bald als unbegründet erwiesen. Jetzt verlautet, es werde über Erhebung von Straßburg zum Erzbistum und über Errichtung eines Bistums in Colmar verhandelt. In der Öffentlichkeit ist man nicht darüber unterrichtet, was an der Sache wahr ist. Colmar war schon 1792 durch die constitution civile du clergé zum Bistum gemacht worden; damals gehörten zum Sprengel des Bistums, das übrigens von Rom nie anerkannt worden ist, auch noch Belfort und Bruntrut. Die Schöpfung war von kurzer Dauer. Wie wir die Zurückhaltung der Regierung bezüglich der Anregung der vorerwähnten Fragen nur billigen können, so möchten wir auch nicht zu großen Wert auf die Errichtung eines Erzbistums für das Reichsland legen. Wenn man unregelmäßige Zustände in Breslau, im Ermland, Hildesheim, Osnabrück und Paderborn erträglich fand und auch heute noch dabei bestehen kann, so dürfte eine besondere Bedeutung der Sache nur darin zu suchen sein, daß dadurch ein Beweis guten Einvernehmens geliefert wurde; auch in Rom dürfte man keinen besondern Wert auf die Sache legen.

Die gemeinschaftliche Bekämpfung der sozialen Gefahr wird ja eine Annäherung zwischen der Kurie und dem deutschen Reiche anbahnen, und jeder vorurteilsfreie Patriot wird dies begrüßen; patriotisch ist aber auch der Wunsch, daß, im Hinblick auf die unausbleiblichen Forderungen von Gegenleistungen, in allen Dingen das von Napoleon dem Dritten empfohlene intelligente Phlegma walten möge. Umso mehr aber ist dieser Wunsch gerade jetzt und hier berechtigt, als die ecclesia militans unsrer Tage ihrerseits den unleugbaren

Vorteil, der ihr in früheren Tagen aus solcher Haltung erwuchs, zu mißachten scheint und heute nicht mehr die Anerkennung verdient, die ihr der Mitarbeiter Richelieu's, der Akademiker de Silhon, in seinem heute noch beachtenswerten Buche: *Le Ministre d'Etat* mit den Worten ausdrückt: *De toutes les humeurs dont le corps est composé les ministres du pape n'en estiment aucune tant que le flegme.*



Tempel und Theater

Von Veit Valentini

(Schluß)



Als Sophokles den dritten sprechenden Schauspieler hinzufügte, so geschah dies auf dem Boden der neu gewonnenen Selbstständigkeit der dramatischen Dichtung; es war die Folge der künstlerischen Notwendigkeit, zu der Hauptperson eine Kontrastwirkung zu schaffen und sie selbst dadurch umso wirksamer zu machen. Sobald dies aber erreicht war, blieb das griechische Drama bei der nun erlangten Zahl von drei sprechenden Schauspielern stehen, ganz vereinzelt Ausnahmen abgerechnet. Auch diese Thatsache ist nur verständlich, wenn die ursprüngliche Bedeutung des Raumes und der dadurch hervorgerufene Zwang beachtet wird. Das neue Kunstwerk durfte gerade so viel von der Überlieferung des Kultus abweichen, als das künstlerische Erfordernis unbedingt verlangen mußte; über diese Notwendigkeit hinaus wurde kein Schritt gethan.

Diese Bereicherung hatte jedoch eine andre bedeutungsvolle Folge. Durch den zweiten sprechenden Schauspieler war ein neuer Träger des seelischen Lebens und seines Ausdrucks gewonnen, und zwar nach einer dem Seelenleben der Hauptperson entgegengesetzten Richtung, wozu der dritte sprechende Schauspieler noch neue Seiten bringen konnte. Damit verwächst das lyrische Element mit dem epischen immer inniger, und der Chor fängt an, seine Berechtigung einzubüßen. In der That wird er bei Sophokles wenigstens so weit zurückgedrängt, daß die Ausdehnung der Episodien größer, die der Choralieder geringer wird, und bei Euripides erscheint er vielfach als eine hergebrachte, immerlich kaum mehr berechtigte Zuthat. Dagegen wachsen bei Sophokles und ganz besonders bei Euripides die von der handelnden Person selbst gesungenen lyrischen Stellen; in ihnen sucht gerade Euripides eine Hauptstärke, so sehr,